

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.07.2016

Geschäftszeichen:

II 28-1.40.22-51/12

Zulassungsnummer:

Z-40.22-420

Antragsteller:

CEMO GmbH

In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Geltungsdauer

vom: **27. Juli 2016**

bis: **27. Juli 2021**

Zulassungsgegenstand:

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)

Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 16 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 24. Januar 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen gemäß Anlage 1 vom Typ "PE-Auffangwanne 250/2" aus Polyethylen (PE-HD), die im Spritzgussverfahren hergestellt werden.

(2) Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Flachböden und profilierten Wänden versehen und können mit Gitterrosten aus feuerverzinktem Stahl ausgerüstet werden, die als Stellebene für Behälter und/oder Gefäße (im Folgenden als Behälter bezeichnet) dienen. Die Behälter können auch direkt in die Auffangvorrichtungen eingestellt werden.

(3) Die Aufstellart der "PE-Auffangwanne 250/2", das Auffangvolumen, die Hauptabmessungen, die max. zulässige Tragkraft und die Verwendung mit oder ohne Stellebenen (Gitterroste) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1:

Typ / Art der Aufstellung	Auffangvolumen [l]	Abmessung (L x B x H) [mm]	max. zul. Tragkraft [kg]	Verwendung mit Gitterrost
ohne Bodenabstand	225	1205 x 805 x 328	600	ja (optional)
mit 4 Arretierungsnocken (für Europaletten)		1205 x 805 x 368		
mit 2 Kufen		1205 x 805 x 428		220
mit 4 Füßen			nein	
mit 2 Kufen				
mit 4 Füßen				

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(5) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung und Niederschlag geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein.

(6) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern verwendet werden.

(7) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1² des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 = 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
² Medienliste 40-1.1 Stand März 2016; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-420

Seite 4 von 9 | 27. Juli 2016

- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorite),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(8) Bei der Lagerung von Medien nach (6) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist die TRGS 510³ zu beachten.

(9) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁴. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(11) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der im Spritzgussverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Stellebenen (Gitterroste aus verzinktem Stahl) sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.9 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

(1) Die Auffangvorrichtungen sind für den in Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

(2) Die als Stellebenen verwendeten Stahlgitterroste müssen entsprechend Anlage 2, Abschnitt 2 bemessen und ausgeführt sein.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-HD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen (Gitterroste) müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

³ TRGS 510:2013-01 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2015 S.1320 [Nr. 66] (v. 30.11.2015)

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585)

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk 4⁶ der Cemo GmbH hergestellt werden.

(4) Die Gitterroste dürfen nur im Herstellwerk Thöne Metallwaren GmbH & Co. KG, Salzkotten, hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsjahr;
- Typbezeichnung;
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1);
- Werkstoff (PE-HD);
- Tragkraft der Stellebene (Gitterrost)/Auffangvorrichtung; (gemäß Abschnitt 1, Tabelle 1);
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-420".

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PE-Formmasse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formmasse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen der PE-Formmasse hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle⁷ einzuschalten.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁶ Name und Adresse des Herstellwerks ist dem DIBt bekannt

⁷ Anerkannte Stellen entsprechend Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ)-Verzeichnis Teil IIa, lfd. 41.1/10; erhältlich auf der Internetseite des DIBt

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind vom Hersteller Kopien der Erstprüfberichte zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- für die Auffangvorrichtungen
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- für die Formmassen
 - Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung der PE-Formmasse bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
 - Herstellungs- oder Chargennummer,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und, im Fall der Formmassen, der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Prüfungen durchzuführen.

2.4.4 Fremdüberwachung der Formmasse

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung gemäß Anlage 4, Abschnitt 1.1 regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-420

Seite 7 von 9 | 27. Juli 2016

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PE-Formmassen durchzuführen und sind Proben nach dem in Anlage 4, Abschnitt 1.1 in der letzten Spalte festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) aus verzinktem Stahl, die ggf. zusätzlich mit Kunststoff beschichtet sein können, sind so auszuwählen, dass die Gitterroste hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(5) Die sich aus den Stützweiten der Gitterroste ergebenden Belastungswerte für die Stollebenen dürfen nicht überschritten werden.

(6) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**5.1 Nutzung****5.1.1 Allgemeines**

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante des Gitterrostes zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, sind das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamthalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(5) Bei Behältern aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(6) Bei Behältern, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(7) Bei Behältern, die auf Arretierhaken, Füßen oder Kufen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(8) Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(9) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(10) Die max. zulässige Belastung der Auffangvorrichtungen in Abhängigkeit der Ausführungsart bei gleichmäßig verteilter Last ist in Abschnitt 1, Tabelle 1, aufgeführt.

(11) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine zusätzlichen äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Gitterroste eingeleiteten Lasten gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(12) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern ist unzulässig.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (6) und (7) verwendet werden.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

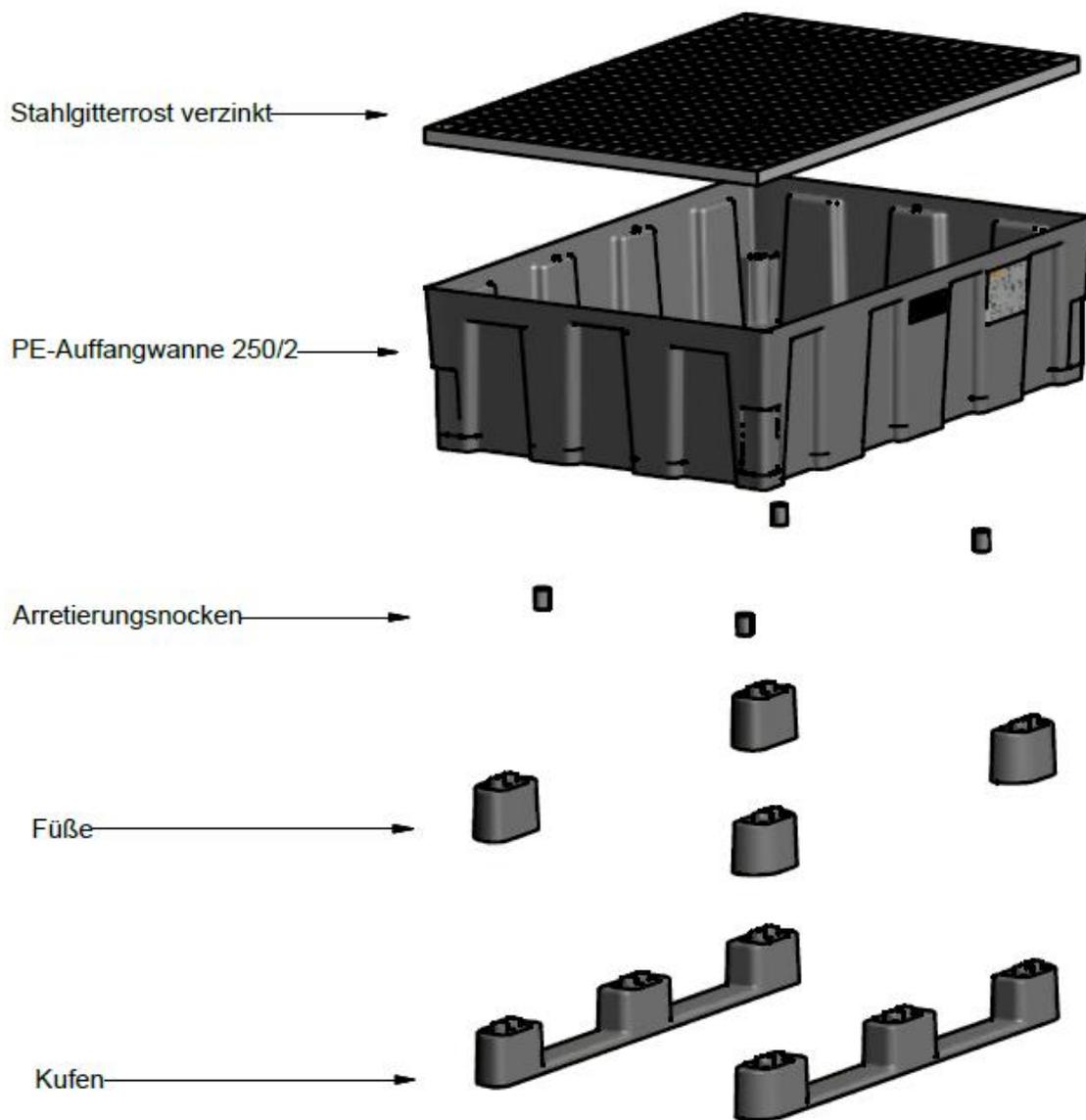
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter gelagert werden, sind diese aus/von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

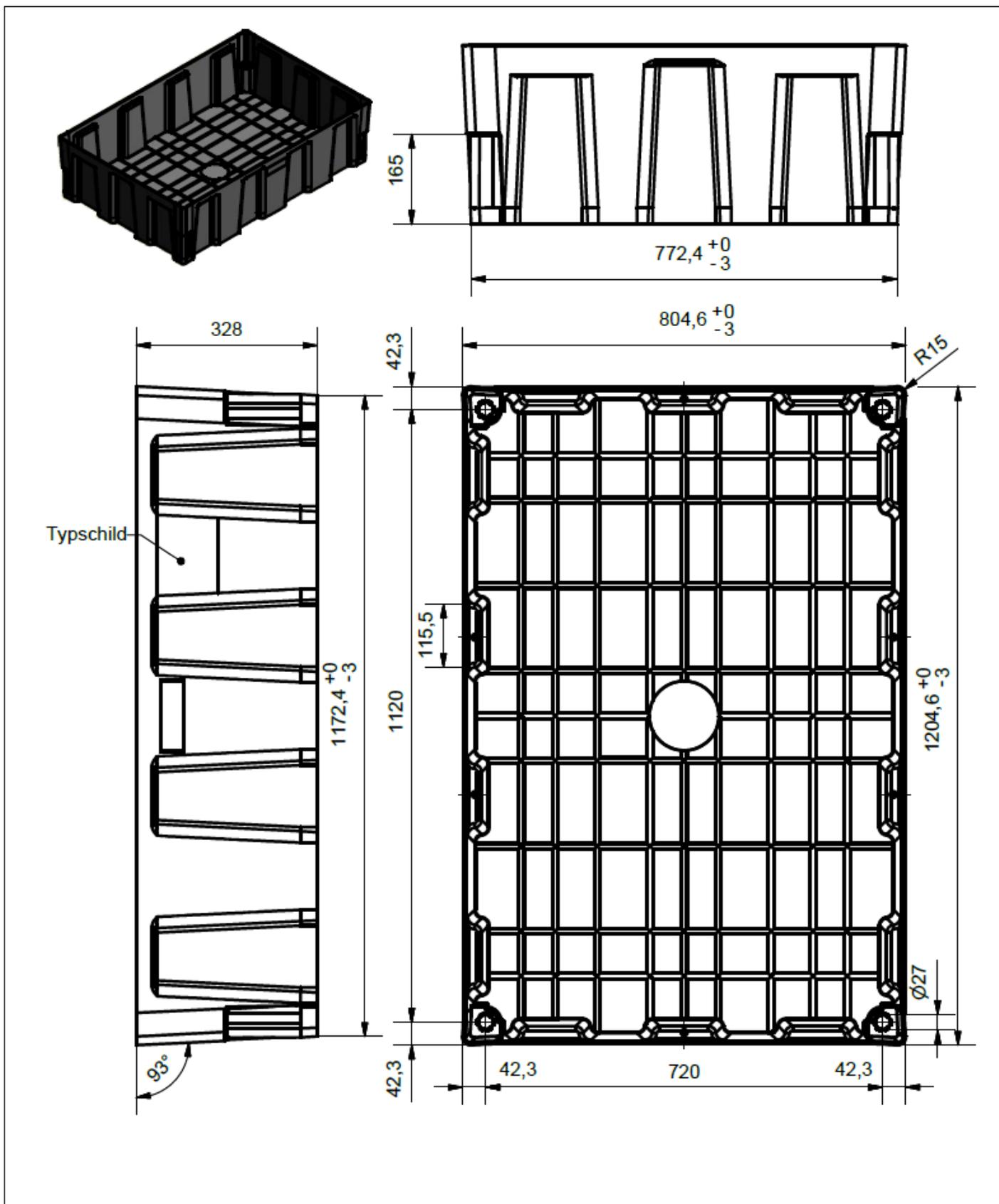


elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-40.22-420

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Übersicht

Anlage 1

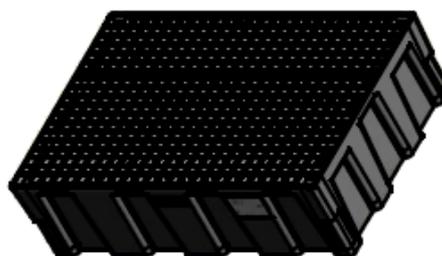
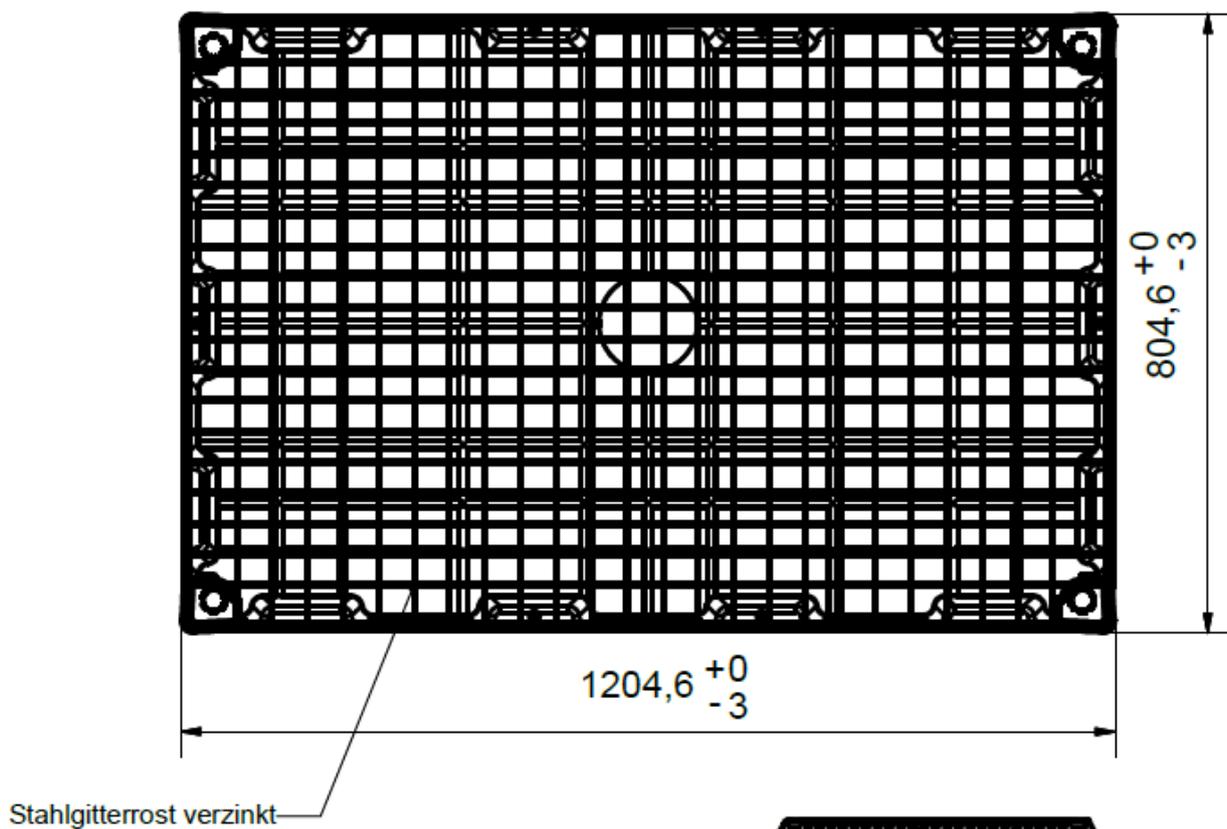
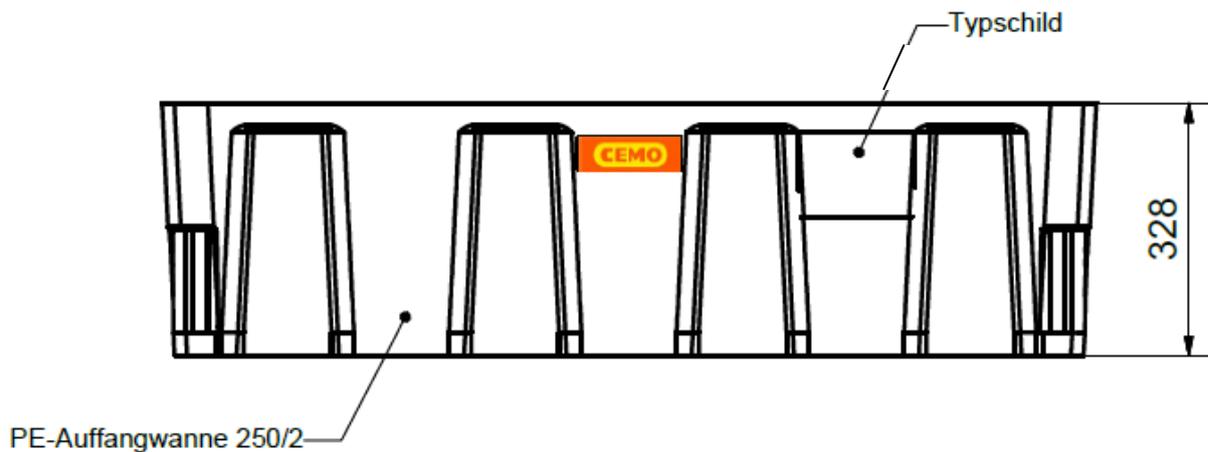


elektronische kopie der abz des dibt: z-40.22-420

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
 Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

PE-Auffangwanne 250/2 ohne Gitterrost

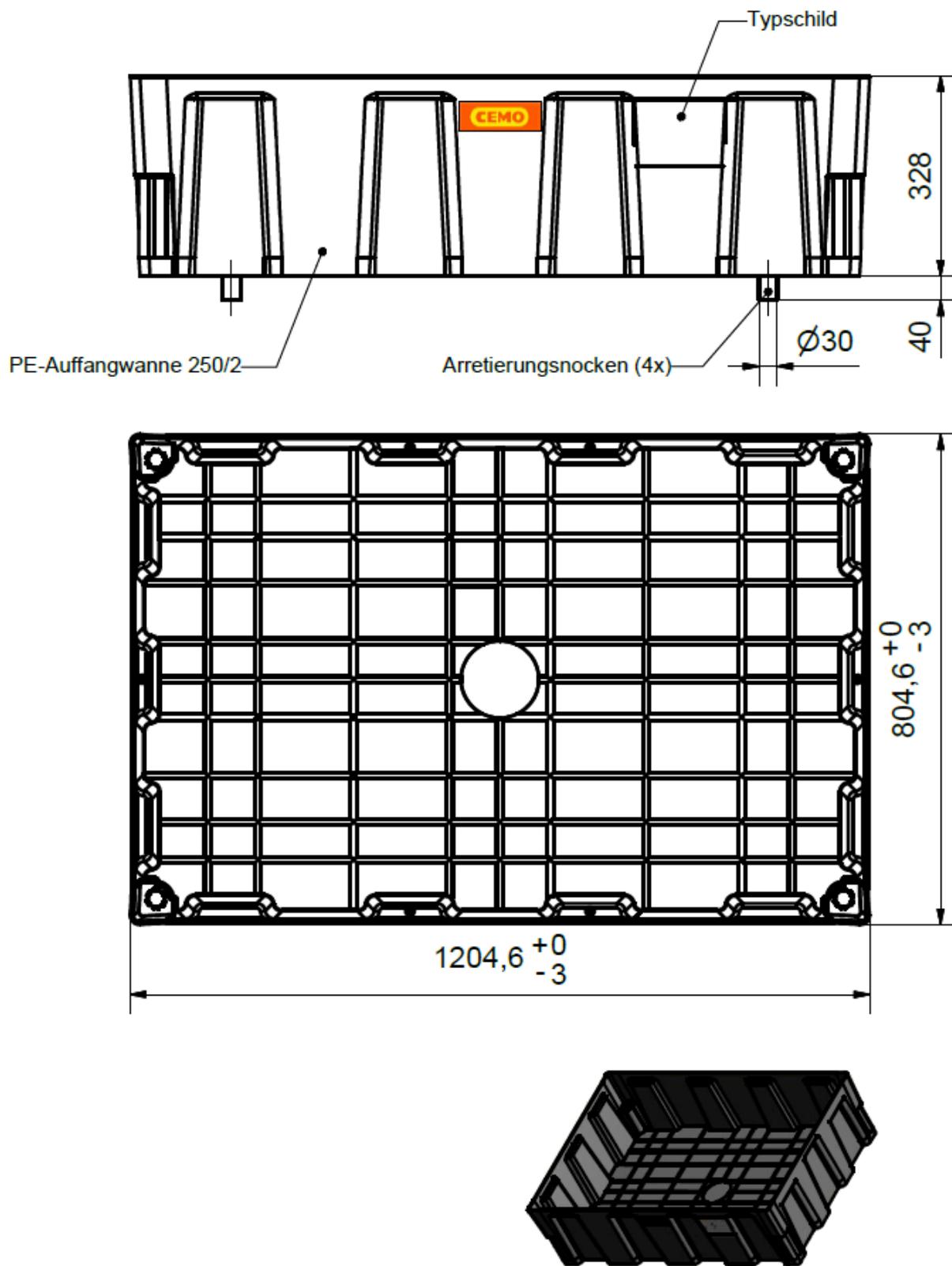
Anlage 1.1



Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
 Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

PE-Auffangwanne 250/2 mit Gitterrost

Anlage 1.2

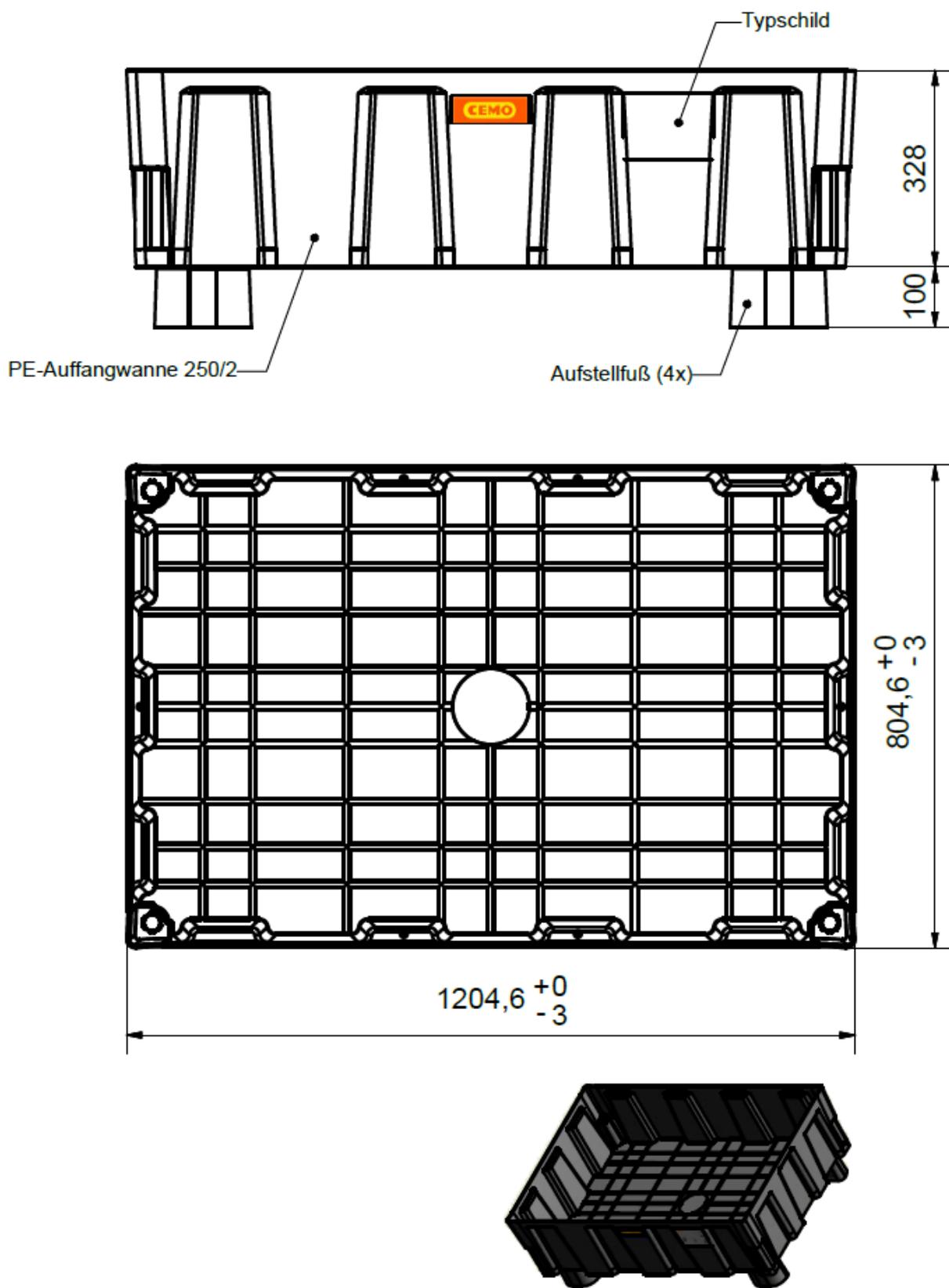


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-40.22-420

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
 Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

PE-Auffangwanne 250/2 mit Arretierungsnocken ohne Gitterrost

Anlage 1.3

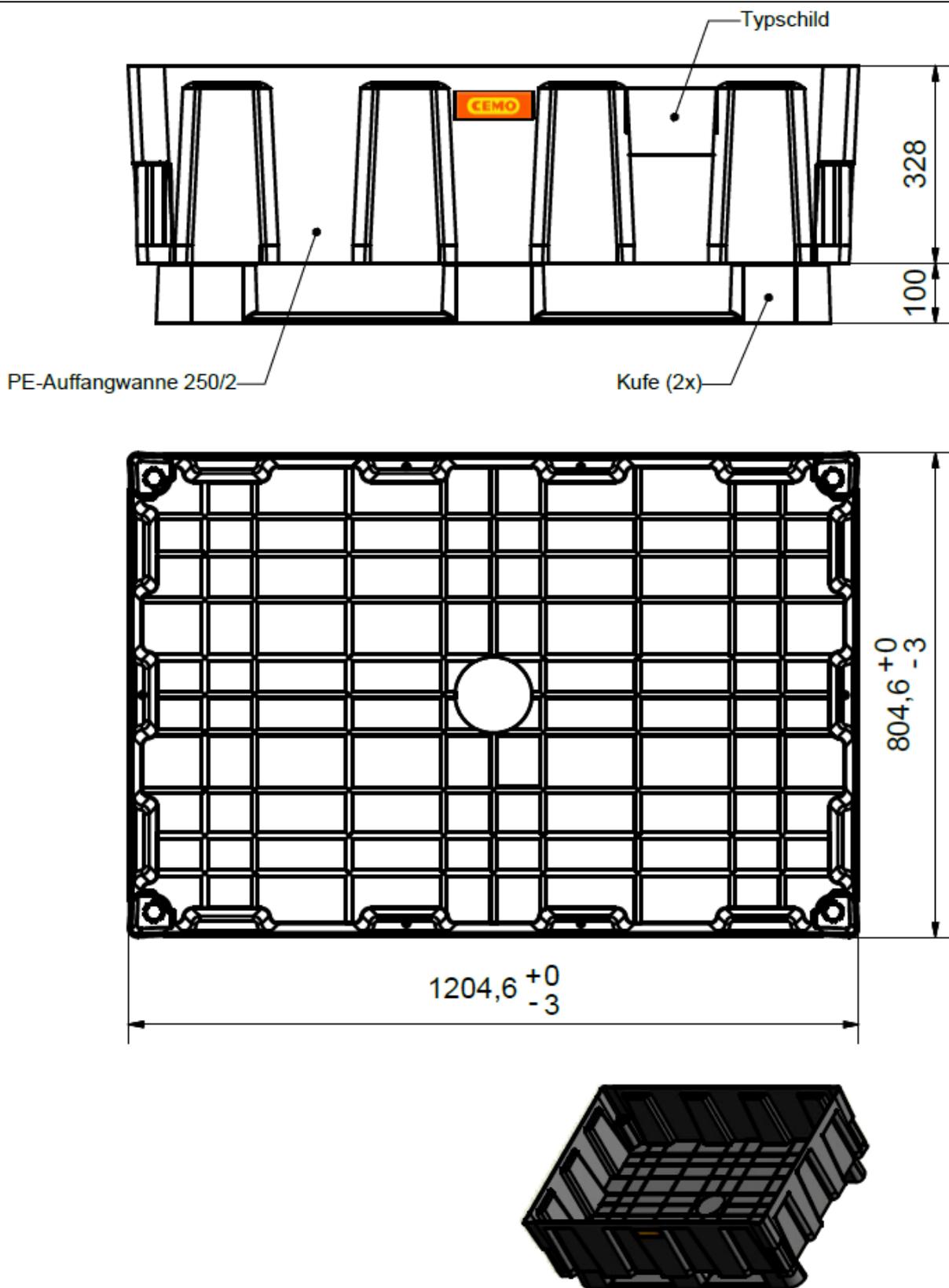


elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-420

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
 Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

PE-Auffangwanne 250/2 mit Aufstellfüßen ohne Gitterrost

Anlage 1.4

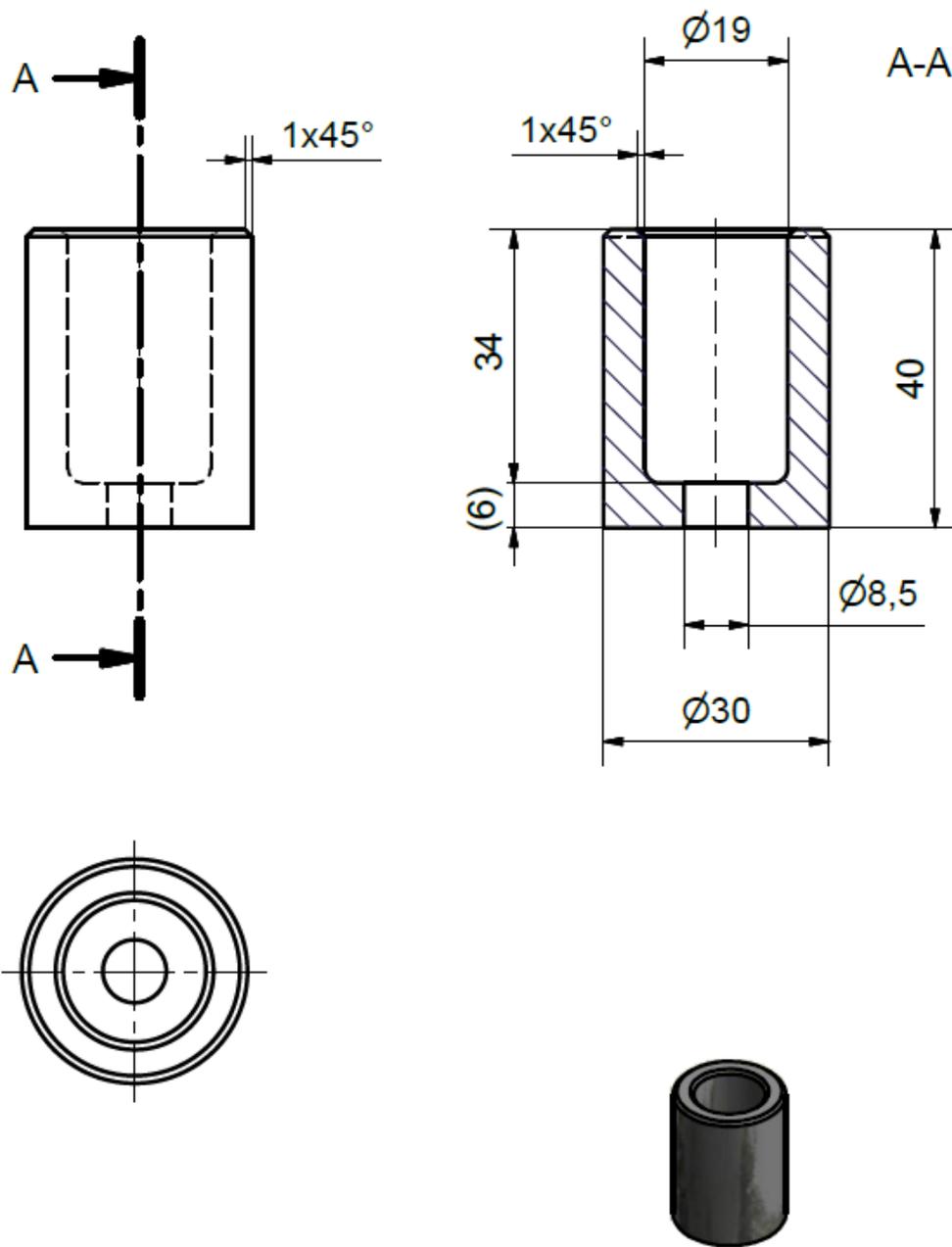


elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-40.22-420

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
 Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

PE-Auffangwanne 250/2 mit Kufen ohne Gitterrost

Anlage 1.5



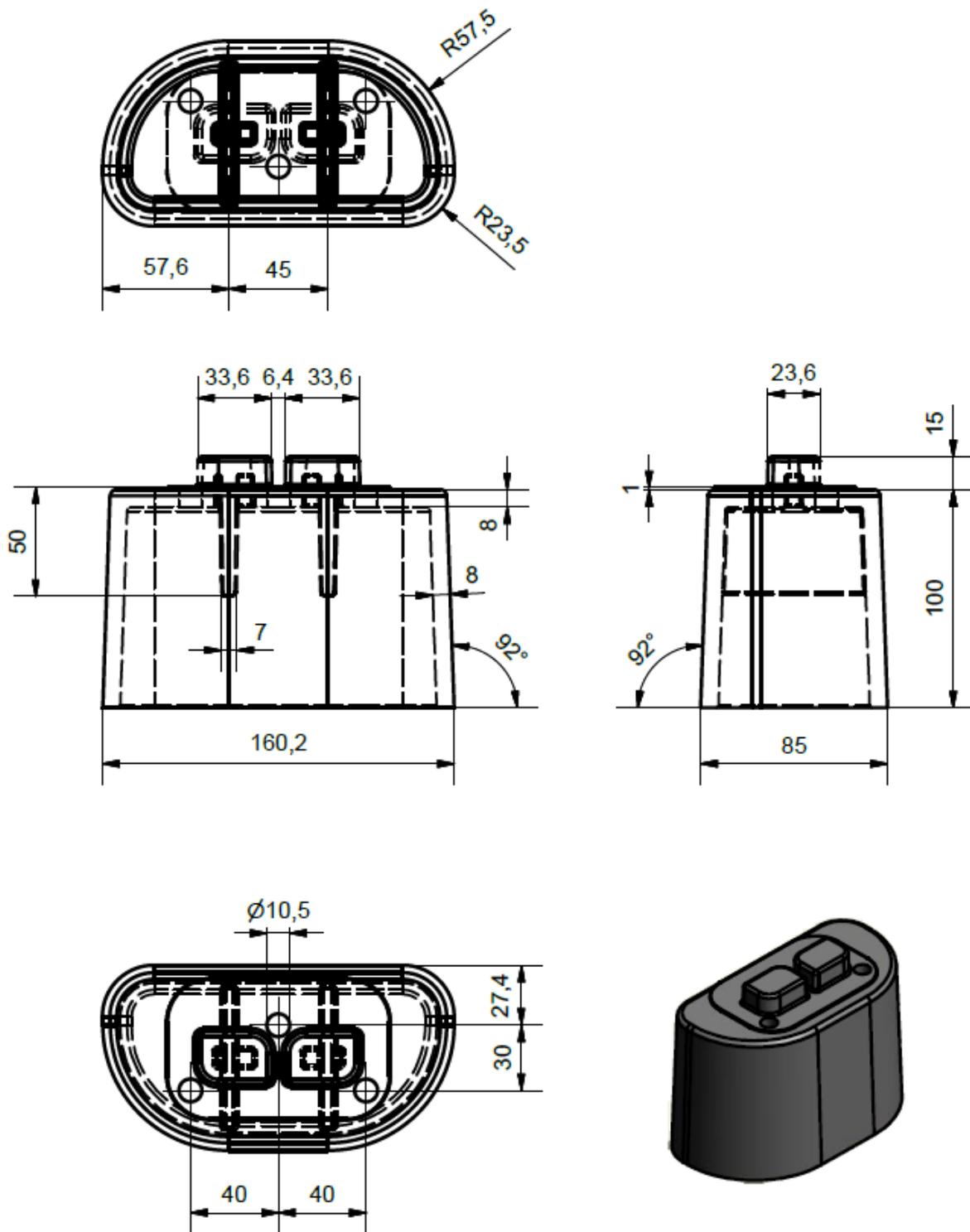
Werkstoff: POM

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-420

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
 Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Arretierungsnocken

Anlage 1.6

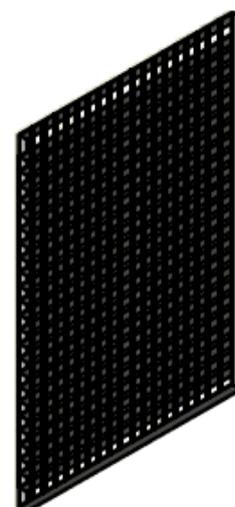
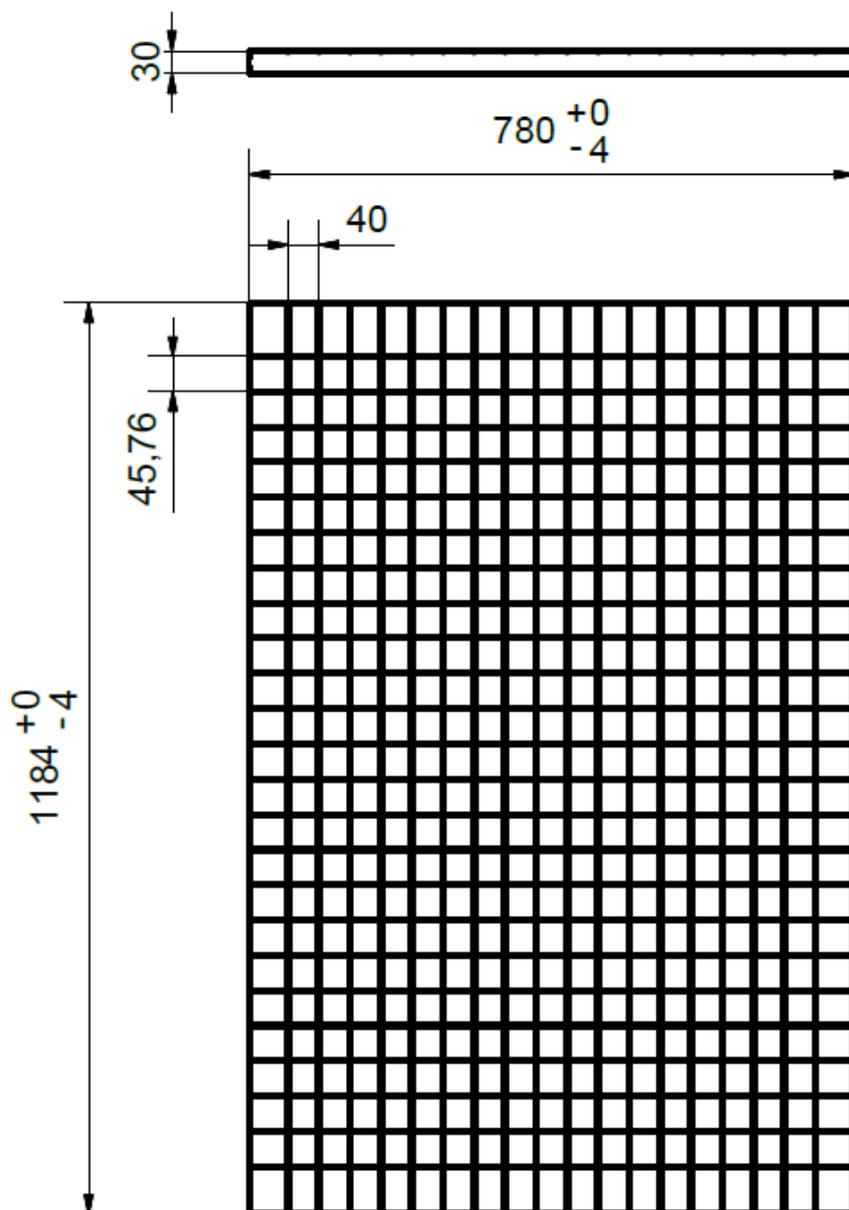


Werkstoff: PE

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
 Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Aufstellfuß

Anlage 1.7



Bemerkung:

Tragstab, FI 30x2
 Querstab, Rd. 4
 Randeinfassung FI 30x2
 Flächenlast 12 kN/m²

feuerverzinkt

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-420

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
 Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Stahlgitterrost

Anlage 1.9

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Anlage 2
Seite 1 von 2

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die Formmassen HDPE HMA 025 schwarz¹ und HDPE HMA 035 schwarz¹ der ExxonMobil Chemical mit den in Tabelle 1 informativ genannten Eigenschaften verwendet werden.

(2) Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulate sind von der Verwendung ausgeschlossen

(3) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

Tabelle 1: Eigenschaften (informativ) von HDPE HMA 025 schwarz und HDPE HMA 035 schwarz

Eigenschaft, Einheit		Prüfmethode	Kennwerte**
Physikalische Eigenschaften			
Dichte in g/cm ³		DIN EN ISO 1183-1 ²	0,964 - 0,966
MFR(190/2,16) in g/10 min		DIN EN ISO 1133-1 ³	8,0 - 8,2
Mechanische Eigenschaften			
Streckspannung in N/mm ²		DIN EN ISO 527-2 ⁴ (50 mm/min)	27,1 - 27,9
Streckdehnung in %			9,2 - 10,5
E-Modul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm ²		DIN EN ISO 527-2 (1 mm/min)	1212 - 1260
Shore D-Härte (15 s)		DIN ISO 868 ⁵	60 - 63
Izod-Schlagzähigkeit in kJ/m ²	HDPE HMA 025	DIN EN ISO 180 ⁶	7,0 - 7,2
	HDPE HMA 035		6,9 - 8,2
Übrige Eigenschaften			
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min		DIN EN ISO 11357-6 ⁷	3,3 - 4,2
Rußverteilung (Note)		ISO 18553 ⁸	1,6 - 1,8
* Die angegebenen Kennwerte resultieren aus Werkstoffprüfungen. ⁹			

- 1 Formmasse mit 3 % Einfärbung Masterbatch SAX Batch 099/81330 40; UV-beständig
- 2 DIN EN ISO 1183-1:2004-05 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren
- 3 DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren
- 4 DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen
- 5 DIN EN ISO 868: 2003-10 Kunststoffe und Hartgummi, Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte) (ISO 868:2003); Deutsche Fassung EN ISO 868: 2003
- 6 DIN EN ISO 180:2013-08 Kunststoffe - Bestimmung der Izod-Schlagzähigkeit (ISO 180:2000 + Amd.1:2006 + Amd.2:2013); Deutsche Fassung EN ISO 180:2000 + A1:2006 + A2:2013
- 7 DIN EN ISO 11357-6:2013-04 Kunststoffe - Dynamische Differenz-Thermoanalyse (DSC) - Teil 6: Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit (isothermische OIT) und Oxidations-Induktionstemperatur (dynamische OIT) (ISO 11357-6:2008)
- 8 ISO 18553:2002-03 Verfahren zur Bewertung des Grades der Pigment- oder Rußverteilung in Rohren, Formstücken und Formmassen aus Polyolefinen
- 9 Untersuchungsbericht Nr.: 2411707 des TÜV Süd vom 18.02.2016 (hinterlegt im DIBt)

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Anlage 2
Seite 2 von 2

Werkstoffe

2 Stellebenen

(1) Als Stellebenen sind Gitterroste aus verzinktem Stahl zu verwenden. Für die Herstellung der Gitterroste ist Stahl (S 235 JR, Werkstoffnummer 1.0037 nach DIN EN 10025-2¹⁰ und nach DIN EN 10027-1¹¹), feuerverzinkt gemäß DIN EN ISO 1461¹², zu verwenden.

(2) Güteüberwachung gemäß RAL-GZ 638.

(3) Die Konstruktionsdetails sind der zeichnerischen Anlage 1.9 und der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Gitterroste

Bezeichnung der Auffangvorrichtung	Gewicht [kg]	max. Belastung [kN/m ²]	Maße (L x B x H) [mm]	Maschen- teilung [mm]	Tragstab [mm]	Füllstab [mm]
PE-Auffangwanne 250/2	12,4	12,08	1184 x 780 x 30	45,76 / 42	30 x 2	Ø 4,0

¹⁰ DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004

¹¹ DIN EN 10027-1:2005-10 Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2005

¹² DIN EN ISO 1461:2009-10 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebraute Zinküberzüge (Stückverzinken)-Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:2009); Deutsche Fassung EN ISO 1461:2009

Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"

Anlage 3
Seite 1 von 1

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen. Der Spritzgussprozess ist so zu steuern, dass die Form vollständig mit Formmasse ausgefüllt wird.

2 Verpackung, Transport und Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport und Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
 Typ "PE-Auffangwanne 250/2"**

**Anlage 4
 Seite 1 von 3**

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Werkstoffe (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen anhand von Nachweisen entsprechend Tabelle 1 zu belegen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen.

Tabelle 1: Nachweise

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung,	Anlage 2, Abschnitt 1	Aufzeichnung	jede Charge
	MFR, Dichte, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul, Oxidations-Induk- tions-Zeit (OIT)			Anlage 4, Abschnitt 1.1, Tabelle 2
Formstoff	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Anlage 4, Abschnitt 1.3, Tabelle 3		Nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Stellebenen	Hersteller, Geometrie, Material	Anlage 2, Abschnitt 2	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

1.1 Formmasse

Tabelle 2: Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP) und Fremdüberwachung (FÜ):

Eigenschaft ¹ , Einheit	Prüfnorm	Anforderung	Häufigkeit
Dichte in g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ²	0,964 - 0,966	WP: jede Charge FÜ: jährlich
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 ³ MFR(190/2,16)	8,0 - 8,2	WP: jede Charge FÜ: jährlich
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-2 ⁴ (bei 50 mm/min)	≥ 27	WP: 2 x jährlich
Streckdehnung in %		≥ 9	WP: 2 x jährlich
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul) in N/mm ²	DIN EN ISO 527-2 ⁴	≥ 1200	WP: 2 x jährlich
Oxidations-Induktions- Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 ⁷	≥ 3,0	WP: 2 x jährlich FÜ: jährlich

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

**Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"**

**Anlage 4
Seite 2 von 3**

Übereinstimmungsnachweis

1.2 Formstoff (Auffangvorrichtung)

Tabelle 3: Prüfgrundlage

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ¹³ MFR(190/2,16)	max. MFR(e) ≤ 1,15 x MFR(a)
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ¹⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 27,0
Streckdehnung	%		≥ 9,0
Sekantenmodul	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 1200
Index a ... vor der Verarbeitung entsprechend Tabelle 2 dieser Anlage Index e ... nach der Verarbeitung am Formstoff			

1.3 Auffangvorrichtungen

Tabelle 4: Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP)

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen; Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹⁵	Aufzeichnung	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werk- stoffprüfung		

- 13 DIN EN ISO 1133:2012-03 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2011
- 14 DIN EN ISO 527-1:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2012
- DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012
- 15 DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

**Auffangwanne aus Polyethylen (Spritzguss)
Typ "PE-Auffangwanne 250/2"**

**Anlage 4
Seite 3 von 3**

Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Massen der Auffangvorrichtungen

(1) Die Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1.1 bis 1.9 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Abmessungen, Mindestwanddicken und Mindestmassen (ohne Gitterroste) sind den nachfolgenden Tabellen 5 und 6 zu entnehmen:

Tabelle 5: Einsatzmassen (ohne Gitterroste, ohne Zubehör):

Auffangvorrichtung/ Aufstelltyp	Mindestmasse (ohne Zubehör) [kg]	Abmessungen (L x B x T) [mm]
Auffangwanne	16,0	1204,6 x 804,6 x 328
mit 4 Arretierknöpfen (für Europaletten)		1204,6 x 804,6 x 368
mit 4 Füßen		1204,6 x 804,6 x 428
mit 2 Kufen		

Tabelle 6: Mindestwanddicken

Auffangvorrichtung PE-Auffangwanne 250/2	Mindestwanddicke [mm]
Seitenwand	≥ 5,8
Boden	≥ 5,8
Bodenverrippung	4,5

1.5 Stellebenen (Gitterroste)

Für die Gitterroste aus verzinktem Stahl nach Anlage 2, Abschnitt 2 ist eine Eingangsprüfung durchzuführen.

2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk und bei erstmaliger Verwendung der in Anlage 2 genannten Formmassen muss willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4, Abschnitt 1, entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4, Abschnitt 1, bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.